

WIE WERDEN DIE LEISTUNGEN ERBRACHT?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfs und der Schülerbeförderungskosten, in der Regel mit dem jeweiligen Anbieter, wie zum Beispiel der Musikschule oder dem Sportverein, direkt abgerechnet.

Eltern und Kinder wählen die für sie passenden Anbieter in den meisten Fällen selbst aus.

WAS IST ZU TUN, UM DIE LEISTUNGEN IN ANSPRUCH ZU NEHMEN?

Für die Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich. Lediglich der Schulbedarf zum Beginn jedes Schulhalbjahres muss bei laufendem Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe nicht gesondert beantragt werden.

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen. Leistungen können erst ab der Antragstellung übernommen werden.

INFORMATIONEN UND ANTRAGSTELLUNG

Für Bezieher von:

- > Sozialhilfe nach dem SGB XII
- > Wohngeld
- > Kinderzuschlag zum Kindergeld
- > Leistungen nach dem AsylbLG

Landratsamt Heilbronn
Sozial- und Versorgungsamt
Lerchenstr. 40
74072 Heilbronn

Telefon: 07131 994-135
E-Mail: Sozial-Versorgungsamt@landratsamtheilbronn.de

Für Bezieher von:

- > Arbeitslosengeld II („Hartz IV“)

Jobcenter Landkreis Heilbronn
Rosenbergstraße 59
74072 Heilbronn

Telefon: 07131 3951-260
E-Mail: Jobcenter-LK-Heilbronn.Leistung@jobcenter-ge.de

Antragsvordrucke und weitere Informationen finden Sie unter:

www.landkreis-heilbronn.de
www.bildungspaket.bmas.de

Stand: November 2017

LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE

INFORMATIONEN ZUR UNTERSTÜTZUNG FÜR KINDER UND JUGENDLICHE



jobcenter 
Landkreis Heilbronn


LANDKREIS HEILBRONN

WAS SIND LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die

- > Arbeitslosengeld II,
- > Sozialhilfe nach dem SGB XII,
- > Kinderzuschlag zum Kindergeld,
- > Wohngeld,
- > Leistungen nach AsylbLG

beziehen, haben seit dem 1. Januar 2011 Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

WELCHE LEISTUNGEN GIBT ES?

Übernommen werden Kosten für

- > eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler bzw. für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- > Schulbedarf,
- > Schülerbeförderung,
- > Lernförderung (Nachhilfe),
- > Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- > Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

WELCHE KOSTEN WERDEN BEI SCHUL AUSFLÜGEN UND KLASSENFAHRTEN ÜBERNOMMEN?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden. Kindertageseinrichtungen sind zum Beispiel eine Krippe, ein Kindergarten oder ein Hort.

WAS GEHÖRT ZUM SCHULBEDARF?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung zu Beginn des ersten Schulhalbjahres 70 Euro und zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres 30 Euro. Dadurch sollen Anschaffungen wie Schulranzen, Sportsachen, Schreibmaterialien (z.B. Füller, Malstifte, Taschenrechner) ermöglicht werden.

WAS SIND SCHÜLER-BEFÖRDERUNGSKOSTEN?

Schülerinnen und Schülern werden unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten der Fahrkarte erstattet, wenn dies zum Schulbesuch erforderlich ist. Sofern sie einen Eigenanteil zahlen müssen, kann dieser bis auf eine zumutbare Eigenleistung von 5 Euro übernommen werden.

WAS BEDEUTET LERNFÖRDERUNG?

Kinder brauchen manchmal Hilfe, um das Lernziel - in der Regel die Versetzung in die nächste Klasse oder den Schulabschluss - zu erreichen. Voraussetzung für diese zusätzliche Hilfe ist, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.

WER BEKOMMT DEN ZUSCHUSS ZUM MITTAGESSEN?

Wenn Schulen, Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z. B. Krippe, Kindergarten, Hort) besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen. Ein Eigenanteil von 1 Euro pro Essen ist von den Eltern zu übernehmen.

WAS BEDEUTET TEILHABE AM SOZIALEN UND KULTURELLEN LEBEN?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um zum Beispiel beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.